

Grenzüberschreitendes E-Invoicing von / nach

Fokus auf der elektronischen Signatur



V1.0 © 2010 by keyon (www.keyon.ch)

Agenda

Über Keyon

Gesetzliche Grundlagen

Merkmale der grenzüberschreitenden Rechnungsstellung

Typische Fragestellungen und praktische Umsetzung

information security?

just relax.

plan
implement
enforce
control



keyon for security reasons

www.keyon.ch / info@keyon.ch

■ **Erstklassige Referenzen EIDI-V & GeBüV**

- Verschiedene, strategische Projekte im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung (EIDI-V) und elektronischen Archivierung (GeBüV) im nationalen und internationalen Umfeld.
- true-Sign – Praxiserprobtes Signatur-Framework
- Offizieller Konsultationsteilnehmer des BAKOM im Bereich ZertES
- Beauftragter des SECO für die Spezifikation und Einführung der SuisseID.

 **suisseID**



Agenda



Über Keyon

Gesetzliche Grundlagen

Merkmale der grenzüberschreitenden Rechnungsstellung

Typische Fragestellungen und praktische Umsetzung

Gesetzliche Grundlagen - CH



Stetig wandelnde Gesetzgebung und Regulatorien...

Neues MWSTG (ab 1. Januar 2010)

- Freie Beweiswürdigung (Art. 81 Abs. 3 MWSTG)

Neuste Erläuterungen zur EIDI-V (August 2010)

- Der elektronische Geschäftsverkehr EGV

<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00159/index.html?lang=de>

- Erläuterungen zur EIDI-V

<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00159/00650/index.html?lang=de>

- Begriffe - Elektronische Signaturen (Artikel 2)
- Beweiskraft - Signaturprüfung (Artikel 3)
- Verfügbarkeit - Dateiformate (Artikel 7)

Stetig wandelnde Gesetzgebung und Regulatorien...

**RICHTLINIE 2006/112/EG
über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem**



COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION

EN

Brussels, 13 July 2010
12122/10
PRESSE 206

Council adopts simplified rules for VAT invoicing

The Council today¹ adopted a directive aimed at simplifying VAT invoicing requirements, in particular as regards electronic invoicing ([10858/10](#) + [11339/10 ADD 1](#)).

Stetig wandelnde Gesetzgebung und Regulatorien...

... mit dem immer gleichen Grundsatz:

- Echtheit der Herkunft der Rechnung (Authentizität)
- Unversehrtheit der Inhalts (Integrität)
- Lesbarkeit der Rechnung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist



Die Matchentscheidende Frage ist:

Ist im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung die elektronische Signatur noch zwingend?



Antwort:

Ja.

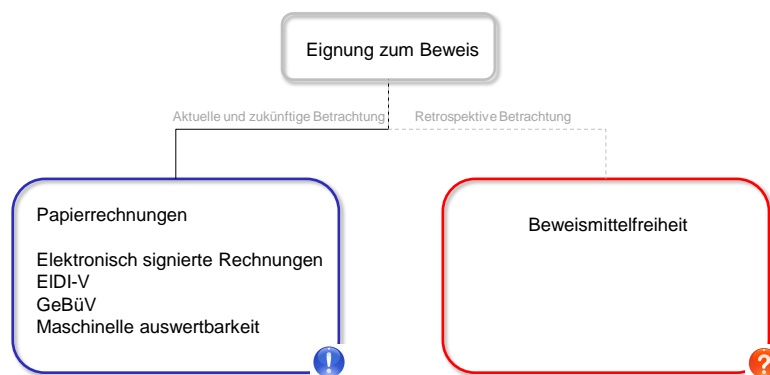


Denn:

- Wie sonst kann die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Inhalts nachgewiesen werden?
- Mit der Beweismittelfreiheit können nur nicht regelkonforme Belege aus der Vergangenheit geheilt werden.

Erkenntnis:

Die Unsicherheit wächst proportional zu den „gewonnenen“ Freiheitsgraden.



Mit der Beweismittelfreiheit ist keine Erleichterung bez. Beweismittellegung verbunden.

Beweisen ist effizienter als Behaupten.

■ **Wesentliche gesetzliche Forderungen - CH**

- Freie Beweiswürdigung (Art. 81 MWSTG)

Art. 81 Grundsätze

¹ Die Vorschriften des VwVG³¹ sind anwendbar. Artikel 2 Absatz 1 VwVG findet auf das Mehrwertsteuerverfahren keine Anwendung.

² Die Behörden stellen den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest.

³ Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.

Freie Beweiswürdigung heisst, dass die Verwaltung und der Richter in der Annahme von Beweismitteln nicht eingeschränkt sind.

Aber

Die Beweiskraft der Beweismittel wird einzig durch die Verwaltung oder den Richter beurteilt. Unter Einhaltung der Ausführungsbestimmungen ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass die entsprechenden Belege hohe Beweiskraft haben.



■ **Wesentliche gesetzliche Forderungen - CH**

- EIDI-V als „Dienstleistung“ der ESTV (Art. 125 MWSTV)

Art. 125 Ausführungsbestimmungen
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Das EFD erlässt Bestimmungen technischer, organisatorischer und verfahrenstechnischer Natur, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Kontrolle elektronisch oder in vergleichbarer Weise erzeugter, übermittelter und aufbewahrter Daten und Informationen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts angemessen zu gewährleisten.

Die EIDI-V ist der einfachste und sicherste Weg zum Ziel.



Das Projektbudget ist besser in etablierten EIDI-V Lösungen als in Diskussionen und Gutachten investiert.

■ **Wesentliche gesetzliche Forderungen - CH**

■ Grundsatz (Art. 122 MWSTV)

Art. 122 Grundsatz
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

¹ Elektronisch oder in vergleichbarer Weise übermittelte und aufbewahrte Daten und Informationen, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, haben die gleiche Beweiskraft wie Daten und Informationen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Nachweis des Ursprungs;
- b. Nachweis der Integrität;
- c. Nichtabstreitbarkeit des Versands.

■ **Wesentliche gesetzliche Forderungen - CH**

■ Verfügbarkeit und Wiedergabe (Art. 123 MWSTV)

Art. 123 Verfügbarkeit und Wiedergabe
(Art. 70 Abs. 1 und 4 MWSTG)

Die Verfügbarkeit von für die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevanten elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrten Daten und Informationen richtet sich nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002¹⁷. Die steuerpflichtige Person muss sicherstellen, dass diese Daten und Informationen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit verständlich lesbar gemacht werden können. Sie muss die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Wesentliche Merkmale der GeBüV

- Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern
- Echtheit und Unverfälschbarkeit der Daten (Art. 3)
- Verfahrensdokumentation (Art. 4)
- Lesbarkeit (Art. 6)



■ **Wesentliche gesetzliche Forderungen – EU**

- (Art. 233, Abs.1, RICHTLINIE 2006/112/EG)

Article 233

1. The authenticity of the origin, the integrity of the content and the legibility of an invoice, whether on paper or in electronic form, shall be ensured from the point in time of issue until the end of the period for storage of the invoice.

Each taxable person shall determine the way to ensure the authenticity of the origin, the integrity of the content and the legibility of the invoice. This may be achieved by any business controls which create a reliable audit trail between an invoice and a supply of goods or services.

© Buchhalter.ch

■ **Wesentliche gesetzliche Forderungen – EU**

- (Art. 233, Abs.2, RICHTLINIE 2006/112/EG)

2. Other than by way of the type of business controls described in paragraph 1, the following are examples of technologies that ensure the authenticity of the origin and the integrity of the content of an electronic invoice:

- (a) an advanced electronic signature within the meaning of point (2) of Article 2 of Directive 1999/93/EC of the European Parliament and of the Council of 13 December 1999 on a Community framework for electronic signatures*, based on a qualified certificate and created by a secure signature creation device, within the meaning of points (6) and (10) of Article 2 of Directive 1999/93/EC;

Agenda



Über Keyon

Gesetzliche Grundlagen

Merkmale der grenzüberschreitenden Rechnungsstellung

Typische Fragestellungen und praktische Umsetzung

Grenzüberschreitende Rechnungsstellung



Was soll man jetzt machen und warum?



■ **Nochmals die wesentlichen gesetzlichen Forderungen**

- Echtheit der Herkunft der Rechnung (Authentizität)
- Unversehrtheit der Inhalts (Integrität)
- Lesbarkeit der Rechnung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist
- Verfahrensdokumentation (business controls)



■ **Prinzip der Beweislastverteilung**

Es gelten, wie bisher, die allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung:

- Die Steuerbehörde muss steuerbegründende Tatsachen nachweisen
- Die steuerpflichtige Person muss steuerentlastende Tatsachen nachweisen.



■ **Wirtschaftliche Ziele**

- Einhalten der gesetzlichen Anforderungen / Compliance
- Optimieren / Vereinfachen der Prozesse
- Audit Trail (Prüfpfad, Buchungskontrolle, etc.)
- Einsparen von Kosten
- Minimieren von Risiken (operativ, rechtlich, etc.)



Verarbeiten / Übermitteln
von el. Rechnungen

Standard

Elektronische Signatur

EDI mit Vertrag (Art. 233 Zb, 2006/112/EG)

Business Controls (Art. 233 Z 2, 2006/112/EG)

Alternativen

Technische Prozesse

Cross Checking (Art. 249 2006/112/EG)

Aufbewahren
von el. Rechnungen

Standard

Elektronische Signatur

WORM

Alternativen

Technische Prozesse

Cross Checking (Art. 249 2006/112/EG)

■ **Erkenntnisse**

- Grundsätzlich vergleichbare formale Anforderungen für die elektronische Rechnungsstellung und Archivierung im In- und Ausland.
- Die Rechnungen von ausländischen Leistungserbringern sind an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Der inländische Leistungsempfänger muss vom ausländischen Leistungserbringer lediglich verlangen, dass seine Rechnung einen genügenden Leistungsbeschreibung enthält (Erläuterungen zur EIDI-V, Dezember 2009)



■ **Zweck der Rechnung in der grenzüberschreitenden Rechnungsstellung**

- Rechnung als Nachweis der Leistung sowie der geschäftsmässigen Begründetheit des geltend gemachten Aufwandes (Mehrwertsteuer, direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, etc.)

Die elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV) ist kein Ersatz für die Rechnung. Keine Buchung ohne Beleg (Rechnung)

■ Geschäftsfälle

- Inland – Inland Geschäfte (Dienstleistungen und Waren)
- Import von Dienstleistung und Waren
 - Abzug der Bezugssteuer / Einfuhrsteuer (steuerentlastende Tatsache)
- Export von Dienstleistungen und Waren
 - Keine Abgabe der Umsatzsteuer (steuerentlastende Tatsache)

■ Länderspezifische Anforderungen (EU spezifisch)

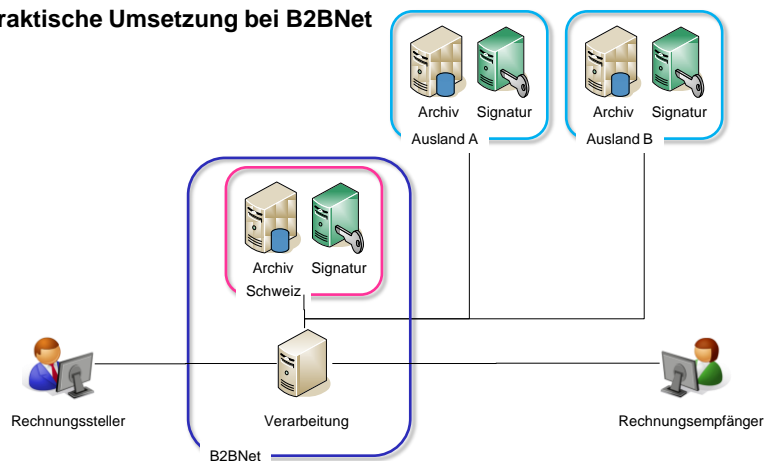
- Aufbewahrung
 - in einem EU Land
 - In einem nicht EU Land mit länderspezifischem Abkommen
 - In einem nicht EU Land mit Information an die Steuerbehörde
- Signatur
 - fortgeschritten, nicht qualifiziertes Zertifikat
 - fortgeschritten, qualifiziertes Zertifikat (1999/93/EG)
 - länderspezifische Anforderungen (länderspezifische CSP)
- Weitere Anforderungen
 - Spezifische Verfahrensdokumentation (GoBS (DE))
 - Spezifischer Datenzugriff und zur Prüfbarkeit (GDPdU (DE))

■ **Länderspezifische Anforderungen - Informationsbeschaffung**

- Erstellen eines Fragekatalogs (questionnaire), der durch die jeweiligen Länder beantwortet werden soll
 - Formvorschriften
 - Signatur
 - Aufbewahrung
- Vergleich der Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften
 - 51 MWST spezifische Fragen, länderspezifisch beantwortet (Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften)



■ **Praktische Umsetzung bei B2BNet**



Agenda



Über Keyon

Gesetzliche Grundlagen

Merkmale der grenzüberschreitenden Rechnungsstellung

Typische Fragestellungen und praktische Umsetzung

Typische Fragestellungen und praktische Umsetzung



■ Typische Fragestellungen – Export von Waren / Dienstleistungen

Der ausländische Leistungsempfänger akzeptiert keine schweizerischen Signaturen (EIDI-V, ZertES) und verlangt 1999/93/EG kompatible Signaturen.

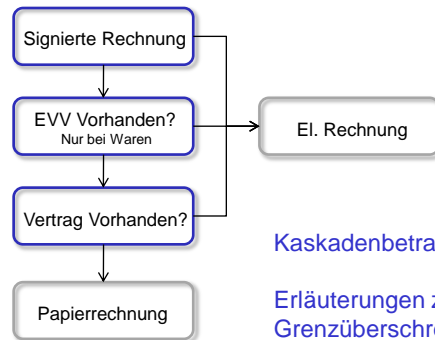
- Die üblichen rechnungsspezifischen Vorschriften der Schweiz müssen eingehalten werden.
- Die Rechnung muss nach der EIDI-V signiert werden.
- Die Rechnung kann zusätzlich nach 1999/93/EG signiert werden (1999/93/EG Signatur parallel oder seriell zur EIDI-V)
- Die organisatorischen und technischen Prozesse sind in einer Verfahrensdokumentation zu beschreiben.

Gem. Art. 3 Abs. 2 ZertES ist die ESTV nicht legitimiert, ausländische Zertifikate nach 1999/93/EG zu „anerkennen“.

Gegenseitige Anerkennung von qualifizierten Signaturen ist im ZertES geregelt.

■ Typische Fragestellungen – Import von Waren / Dienstleistungen 1/2

Der ausländische Leistungserbringer möchte seine Rechnung unsigned an den schweizerischen Leistungsempfänger senden.



■ Typische Fragestellungen – Import von Waren / Dienstleistungen 2/2

Der ausländische Leistungserbringer möchte seine Rechnung unsigned an den schweizerischen Leistungsempfänger senden.

- Die vertragliche Vereinbarung enthält einen Leistungsbescrieb sowie die Art der Rechnungsübermittlung vom Ausland in die Schweiz.
- Der schweizerische Leistungsempfänger (oder Dienstleister) stellt ein Webportal bereit, in dem die unsigned Rechnungen hochgeladen werden können.
 - Integrität der Daten sichert das SSL Protokoll
 - Nachweis des Ursprungs über benutzerspezifischen Login
- Der schweizerische Leistungsempfänger (oder Dienstleister) erstellt unmittelbar nach Eingang der Rechnung eine elektronische Signatur oder legt diese zeitnah auf einem WORM ab (GeBüV).
- Die organisatorischen und technischen Prozesse sind in einer Verfahrensdokumentation zu beschreiben.

■ **Typische Fragestellungen – Export von Waren / Dienstleistungen**

Der ausländische Leistungsempfänger möchte seine Rechnung unsigniert vom schweizerischen Leistungserbringen erhalten.

- Die üblichen rechnungsspezifischen Vorschriften der Schweiz müssen eingehalten werden.
- Die Rechnung muss nach der EIDI-V signiert werden.
- Die organisatorischen und technischen Prozesse sind in einer Verfahrensdokumentation zu beschreiben.

- Die EIDI-V kennt keine Sonderregelung für Export
- Steuerentlastende Tatsache (0% Satz)

■ **Typische Fragestellungen – Import von Waren / Dienstleistungen**

Die Parteien vereinbaren, nicht maschinell auswertbare, elektronische Rechnungen (PDF) auszutauschen.

- Es gelten die zuvor gemachten Aussagen
- EIDI-V verlangt maschinelle Auswertbarkeit (Art. 7 Abs.2, Art. 10 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3)

Die ESTV akzeptiert „PDF“ Rechnungen, wenn diese

1. elektronisch signiert sind
2. keine dynamischen Inhalte aufweisen (z.B. PDF/A)
3. die maschinelle Auswertbarkeit ist über die Buchhaltung und das Archiv sichergestellt.

Erläuterungen zur EIDI-V (August 2010)
<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00159/00650/index.html?lang=de>



■ **Schlussfolgerung**

- Beim Export von Waren und Dienstleistungen gelten die schweizerischen Anforderungen. Unabhängig von der Beweismittelfreiheit müssen im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen die Bestimmungen der EIDI-V angewendet werden.
- Die Rechnungen von ausländischen Leistungserbringern sind an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Der inländische Leistungsempfänger muss vom ausländischen Leistungserbringer verlangen, dass seine Rechnung einen genügenden Leistungsbeschrieb enthält (Kaskadenbetrachtung).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.